

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung**

Vom 27. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.“
 - bb) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „nicht mehr als 35 Fälle“ gestrichen und nach dem Wort „Tagen“ werden die Worte „(7-Tage-Inzidenz) nicht mehr als 35“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In der Zeit vom 2. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig, auch wenn die Personen das Abstandsgebot nach Absatz 2 einhalten; die Absätze 1 und 3 sowie § 9 bleiben unberührt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 10 werden die Worte „insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten“ durch die Worte „Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „Jugendhilfe“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 7 wird der folgende Satz 7 a eingefügt:

„^{7a}Die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.“
 - b) In Satz 8 wird nach dem Wort „Kontaktdaten“ die Angabe „nach Satz 5 oder Satz 7 a Halbsatz 2“ eingefügt.
 - c) In Satz 12 werden nach dem Wort „Kontaktdatenerhebung“ die Worte „oder verweigert sie im Falle des Satzes 7 a die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses,“ eingefügt.
4. § 5 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BANz AT 27.01.2021 V2)“ durch die Angabe „Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BANz AT 09.03.2021 V 1)“ ersetzt.
 - b) Nach dem ersten Satz 6 wird der folgende Satz 7 eingefügt:

„⁷Die Pflicht zur Testung nach Satz 3 oder 4 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung über eine tagesaktuelle negative Testung vorlegt, die aufgrund des § 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BANz AT 09.03.2021 V1) vorgenommen worden ist.“

- c) Der bisherige zweite Satz 6 wird Satz 8.
- d) Es werden die folgenden Sätze 9 und 10 angefügt:

„⁹Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ¹⁰§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.“

- 5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; der Zutritt zu einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie zum Beispiel Cafés, ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf, sind für den Besucherverkehr geschlossen.“

- 6. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „sowie der Selbsthilfe nach § 45 d des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

- 7. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ die Worte „einschließlich der Außenbewirtschaftung“ eingefügt und die Worte „die Freiluftgastronomie“ und das anschließende Komma werden gestrichen.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und“ durch die Worte „mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts sowie“ ersetzt.

- 8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 stattfindet;“.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100 beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 mit Anordnung des eingeschränkten Betriebs entsprechend § 12 Abs. 1 ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

- 9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.“

- b) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100 beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 mit Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe
„(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschränkten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragenundantworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)“ durch die Angabe
(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html)“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz weniger als 100“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz mindestens 100“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 a werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche“ durch die Worte „Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- c) In Satz 7 werden die Worte „gilt Absatz 2 entsprechend“ durch die Worte „gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.
12. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Worte „der Einzelunterricht, die Einzelausbildung,“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Ausgenommen ist auch die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a ausschließt.“
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Weitergehende Anordnungen

(1) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen. ²Dazu kann sie insbesondere

1. für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote erlassen,
2. das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,

3. in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a abhängig machen,
4. weitere Kontaktbeschränkungen anordnen,
5. Ausgangsbeschränkungen (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 anordnen.

(3) ¹Die örtlich zuständige Behörde kann nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21.00 Uhr bis um 5.00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist. ²Die örtlich zuständige Behörde hat die Anforderungen des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG zu beachten. ³Im Fall einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. ⁴Insbesondere Reisen innerhalb des Gebiets nach Satz 1 und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar. ⁵Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nicht mehr vor, so ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Absatz 3 Satz 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen. ²Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 5 ist anzuwenden.

(5) Bei Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.“

14. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz mehr als 100“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beträgt in einem Dreitagesabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so erklärt die örtlich zuständige Behörde den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune.

(3) In den Hochinzidenzkommunen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der § 2 Abs. 1 und der § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
2. anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
3. anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen, insbesondere botanischen Gärten,
4. anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der § 10 Abs. 1 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,

5. anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
anzuwenden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung unter 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz unter 100“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch das Wort „7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.
15. Nach § 18 a werden die folgenden §§ 18 b und 18 c eingefügt:

„§ 18 b

Modellprojekte

(1) ¹Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen nach Absatz 2

in einem Projektgebiet dienen. ²Ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

(2) In einem Projektgebiet nach Absatz 1 können neben den im Übrigen für den Kundenverkehr und Besuche geöffneten Einrichtungen und Betrieben

1. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes,
2. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen,
3. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Kinos,
4. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining,
5. abweichend von § 10 Abs. 1 b die nach dieser Regelung für den Kundenverkehr und Besuche geschlossenen Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren,
6. abweichend von § 18 a Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung Museen, Galerien und Ausstellungen

für den Kundenverkehr und Besuche geöffnet werden.

(3) ¹Für den Zutritt zu den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Betrieben und Einrichtungen hat jede Person einschließlich jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters der Betriebe und Einrichtungen, ausgenommen Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren, das Vorliegen einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a auszuschließen; für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen ist § 5 a entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 5 a Satz 1 Nr. 2 muss der Test durch eine PCR-Testung nach § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder einen PoC-Antigentest zur patientennahen Durchführung nach § 5 a Satz 1 Nr. 2 erste Alternative erfolgen. ³Die Mitteilung nach § 5 a Satz 8 muss elektronisch erfolgen. ⁴§ 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Die nach § 5 erforderliche Datenerhebung und Dokumentation muss für jede Person einschließlich jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 elektronisch erfolgen und einen elektronischen Abruf der Daten durch die örtlich zuständige Behörde des Infektionsschutzgesetzes ermöglichen. ²Die im Rahmen des Modellkonzeptes erhobenen personengebundenen Daten können durch die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stellen verarbeitet werden, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen und darzulegen.

(5) ¹Die kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt, die örtlich zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz und die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 legen ein gemeinsames Konzept, einschließlich eines Hygienekonzeptes nach § 4, zur Durchführung des Modellprojekts fest. ²Die kreisangehörige Gemeinde oder die kreisfreie Stadt überwacht dessen Einhaltung, dokumentiert die Ergebnisse und erstellt einen Erfahrungsbericht zum Modellprojekt.

(6) ¹Die Durchführung eines Modellprojekts setzt das Einvernehmen der nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörde und die Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums voraus. ²Ein Modellprojekt beginnt frühestens am 6. April 2021 und ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen. ³Modellprojekte sind nur zulässig, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 200 beträgt; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die nach Halbsatz 1 geregelte Zahl erreicht ist.

(7) ¹Die Modellprojekte werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Modellprojekte auf die Zuständigkeitsbereiche der Ämter für regionale Landesentwicklung ausgewählt. ²Das Nähere zur Auswahl und zum Auswahlverfahren regelt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

(8) Das Modellprojekt ist unverzüglich vom für Gesundheit zuständigen Ministerium insbesondere dann zu beenden, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 beträgt, es sei denn, dass diese Überschreitung

1. ausschließlich auf die im Rahmen des Modellprojekts zusätzlichen Testungen zurückzuführen ist oder
2. einer bestimmten Infektionsquelle zugeordnet werden kann.

(9) Nach Abschluss des Modellprojektes berichten die teilnehmenden Gemeinden dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und der örtlich zuständigen Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele.

§ 18 c

Modellprojekte Messen

¹Unter Anwendung des § 18 b Abs. 1 können abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für Messen genutzte Flächen als Projektgebiete zugelassen werden. ²In einem Projektgebiet nach Satz 1 ist die Durchführung von Präsenzmessen mit Ausstellerinnen, Ausstellern, Besucherinnen und Besuchern zulässig; § 18 b Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

16. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2 bis 10 und 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 2 bis 10, die §§ 14 bis 16 und die §§ 18 b und 18 c sowie die jeweils in Verbindung mit der Anwendung des § 18 a Abs. 3 anwendbaren Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung“ ersetzt.
17. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „28. März 2021“ durch das Datum „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

In § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93), wird das Datum „28. März 2021“ durch das Datum „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 28. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 16 am 29. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 27. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin